



Finanz- und Gebührenordnung (FGO) Stand: 17. März 2018

§ 1 Zweck

Die Finanz- und Gebührenordnung regelt in Verbindung mit Satzung und Ordnungen das Finanzwesen des Hessischen Handball-Verbandes e.V., Träger der Finanzhoheit ist der Hessische Handball-Verband e.V.; sie kann durch Verbandshandballtagsbeschluss auf Verbandsinstanzen übertragen werden. § 31 Abs. 2 und 4 und § 37 Satzung bleiben dabei unberührt.

§ 2 Kassenführung

Der Hessische Handball-Verband e.V. führt unter Leitung und Verantwortung des Vizepräsidenten Finanzen eine Kasse. Das Aufgabengebiet des Vizepräsidenten Finanzen ist in dem § 37 der Satzung geregelt. Im Falle der Verhinderung des Vizepräsidenten Finanzen hat das Präsidium eine Vertretung mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Vizepräsidenten Finanzen zu betrauen.

Die Kasse des Hessischen Handball-Verbandes e.V. ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organ des Hessischen Handball-Verbandes e.V. ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht ausdrücklich Sonderbestimmungen vom Erweiterten Präsidium erlassen werden.

§ 3 Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen

Der Vizepräsident Finanzen ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und die sorgfältige, den gesetzlichen Vorschriften angepasste Führung der Verbandskasse verantwortlich; er haftet für den Bestand der Kasse. Er hat nach Übereinstimmung mit dem Präsidium die Gelder, die in absehbarer Zeit nicht gebraucht werden, bestmöglich verzinslich anzulegen. Er überwacht die Einhaltung der genehmigten Haushaltspläne.

Er hat gegen Beschlüsse,

- a) die gegen finanzielle Bestimmungen der Satzung verstoßen,
- b) für die keine Deckung vorhanden ist,
- c) die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind,
- d) durch die der genehmigte Haushaltsplan überschritten wird,

Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat bis zu weiterem Beschluss des Erweiterten Präsidiums aufschiebende Wirkung. In den Bezirken wird der Vizepräsident Finanzen durch die Bezirksfinanzwarte bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt. Den Bezirksfinanzwarten obliegen im Bezirksspielausschuss die Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen analog.

§ 4 Außerordentliche Ausgaben

Außerordentliche Ausgaben können von Mitgliedern des Präsidiums getätigt werden. Mitglieder des Präsidiums können bei offiziellen Anlässen Ausgaben für unvorhergesehene Repräsentationszwecke in vertretbarem Rahmen vornehmen.

§ 5 Bankkonten

Zeichnungsberechtigt über die Bankkonten sind die Mitglieder des Präsidiums sowie der Geschäftsführer der Geschäftsstelle. Verfügungen dürfen nur im Rahmen der genehmigten Ausgaben erfolgen.

Neben dem Konto können weitere Konten bei anderen Instituten unterhalten werden. Bei allen Zahlungen ist der genaue Vereinsname und der Verwendungszweck sowie die Kontonummer des Vereins anzugeben.

Konto des Hessischen Handball-Verbandes e.V.:
Kto.-Nr. 3008000, Sparkasse Bensheim, BLZ 50950068
IBAN DE17 5095 0068 0003 0080 00, BIC HELADEF1BEN

§ 6 Belegnachweis

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein, aus dem sämtliche erforderlichen Einzelheiten ersichtlich sind. Die Buchung der Belege hat laufend zu erfolgen. Der Vizepräsident Finanzen ist verpflichtet, Zahlungsrückstände dreimal im Jahr, spätestens jeweils innerhalb von fünf Monaten, unter Bekanntgabe einer Zahlungsfrist und Belastung einer Mahngebühr, anzufordern.

Die Mahngebühr bei nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verpflichtungen beträgt:

1. Mahnung	€ 10,-
2. Mahnung	€ 20,-
3. Mahnung	€ 40,-

danach erfolgt eine Mannschafts- oder Abteilungssperre.

Die Vereine sind zur Abnahme von Satzung und Ordnungen, Regelheft sowie verschiedener Formularvordrucke gem. § 96 der Satzung verpflichtet. Die Höhe der Kosten wird durch das Präsidium festgesetzt.

§ 7 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer, die nicht gewähltes oder berufenes Mitglied eines Gremiums des Bezirks oder Verbandes sein dürfen, können, mindestens einmal jährlich unvermutet eine Kassenprüfung vorzunehmen. Weitere Kassenprüfungen nach vorheriger Bekanntgabe bleiben den Kassenprüfern vorbehalten. Alle Prüfungsergebnisse sind dem Präsidium schriftlich bekannt zu geben. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat eine eingehende Revision der Verbandskasse und Buchhaltung zu erfolgen, deren Ergebnis in einem Prüfungsbericht niederzulegen ist. Der Prüfungsbericht ist dem Präsidium zuzuleiten und dem Verbandshandballtag bzw. dem Erweiterten Präsidium vorzulegen.

§ 8 Auslagererstattung/Aufwandsentschädigung

Auslagererstattung kann erfolgen an Spieler, Schiedsrichter, Mitarbeiter sowie an Einzelpersonen, die bei der Durchführung eines Auftrags des Hessischen Handball-Verbandes e.V. tätig waren.

Den Kostenträger kann das Präsidium oder der Vizepräsident Finanzen festlegen.

Sämtliche Erstattungsansprüche sind monatlich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 3 Monaten geltend zu machen. Maßgebend für diese Frist ist hierbei das Belegdatum bzw. das Ende der Maßnahme für welche ein Anspruch entsteht. Zum Jahreswechsel sind die Forderungen bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres geltend zu machen. Bei Fristversäumnis erlischt der Anspruch.

Folgende Aufwendungen können gegen Vorlage von Nachweisen und Reisekostenabrechnungen vergütet werden:

(1) Reisekosten

(a) Fahrtkosten

Ersetzt werden die Hin- und Rückfahrkarte 2. Klasse für regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel. Bei Fahrten über 300 km einfacher Fahrt erfolgt die Abrechnung bis zur Höhe des Normalpreises der 2. Klasse. Der Nachweis ist vom Antragsteller zu erbringen.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges werden € 0,30 je gefahrenem Kilometer für die kürzeste Entfernung zwischen Wohn- und Zielort erstattet. Für jede weitere Person, die mitgenommen wird, erhöht sich der Satz um € 0,02 (diese Regelung gilt für Schiedsrichter und Mitarbeiter, sofern angeordnet und zumutbar). Liegt der Wohnort des Beauftragten außerhalb des Bereichs der auftraggebenden Instanz (Bezirk oder Verband), kann die Instanz festlegen, dass die Abrechnung der Fahrtkosten erst ab Instanzengrenze zu erfolgen hat.

Für Mannschaften wird der Fahrtkostenersatz auf max. 18 Personen einschließlich Begleiter begrenzt.

(b) Verpflegungspauschalen

Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten ehrenamtliche Mitarbeiter einen Tagessatz. Die Höhe des Tagessatzes bemisst sich nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommensteuergesetz.

Aktuell sind dies:

bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit	€ 12,00
pro vollem Kalendertag / 24 Stunden Abwesenheit	€ 24,00

Wird unentgeltlich Verpflegung gestellt, werden für das Frühstück 20 Prozent und für das Mittag- bzw. Abendessen je 40 Prozent von der Verpflegungspauschale für einen vollen Kalendertag einbehalten. Gleiches gilt, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist. Dies ist auch dann anzuwenden, wenn unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung nicht in Anspruch genommen wird.

(c) Übernachtungskosten

werden auf Vorlage des Belegs ersetzt.

(2) Aufwandsentschädigungen

Die Teilnahme an Sitzungen/Veranstaltungen des Präsidiums, der Arbeitskreise, bei Veranstaltungen des Verbandes und der weiteren Gremien des Hessischen Handball-Verbandes e.V. werden mit einer kalendertäglichen Pauschale von € 9,- vergütet. Ebenso wird eine Aufwandsentschädigung für Dienstreisen im Auftrag des Hessischen Handball-Verbandes e.V. gezahlt, sofern eine offizielle Beauftragung vorliegt. Häusliche Arbeiten werden nicht vergütet.

(3) Spielleitungsentschädigungen

Werden mehrfache Ansetzungen für Spiele in der gleichen Spielstätte an einem Kalendertag geleitet, so reduziert sich jede einzelne abzurechnende Spielleitungsentschädigung um

	€ 4,-
a) Leitung eines Jugendspiels auf Bezirksebene	€ 21,-
b) Leitung eines sonstigen Spiels auf Bezirksebene	€ 25,-
c) Leitung eines Spiels der Landesligen Frauen	€ 29,-
d) Leitung eines Spiels Oberliga Frauen/Landesliga Männer	€ 39,-
e) Leitung eines Jugendspiels auf Verbandsebene	€ 29,-
f) Leitung eines Spiels der Oberliga Männer	€ 49,-
g) Leitung von Turnierspielen pro angefangener Stunde -vollendeter Anwesenheitsstunde	€ 8,00
bis 4 Anwesenheitsstunden	€ 8,00
ab 4 Anwesenheitsstunden	€ 7,00
ab 8 Anwesenheitsstunden	€ 6,00
Es gilt immer eine Gesamtanwesenheit.	
h) Zeitnehmer/Sekretär bei Turnierspielen bei Ansetzung durch den Schiedsrichterwart pro angefangener Stunde -vollendeter Anwesenheitsstunde	€ 8,00
bis 4 Anwesenheitsstunden	€ 8,00
ab 4 Anwesenheitsstunden	€ 7,00
ab 8 Anwesenheitsstunden	€ 6,00
Es gilt immer eine Gesamtanwesenheit.	

- | | |
|---|-------------------|
| i) Leitung von Auswahl- und Freundschaftsspielen, die vom Verbandschiedsrichterwart im Rahmen von § 8 Schiedsrichterordnung (SchO) angesetzt werden | € 40,- |
| j) SR-Beobachter für Spiele Ober-/Landesliga | € 30,- |
| k) SR-Beobachter für Spiele auf Bezirksebene bis zu
für jede weitere SR-Beobachtung auf Bezirksebene am gleichen
Kalendertag bis zu | € 17,-
€ 9,- |
| l) SR-Beobachter von Turnierspielen auf Verbands-/Bezirksturnieren
pro vollendeter Anwesenheitsstunde | € 8,00 |
| bis 4 Anwesenheitsstunden | € 8,00 |
| ab 4 Anwesenheitsstunden | € 7,00 |
| ab 8 Anwesenheitsstunden | € 6,00 |
| m) Zeitnehmer/Sekretär für Spiele Ober-/Landesliga | € 17,00 |
| n) Für Freundschafts- und Vorbereitungsspiele gelten die Bestimmungen des § 8 Ziff. 3 a) – f). Maßgeblich für die Vergütung der Spilleitungsentschädigung ist die Klassenzugehörigkeit des Heimvereins. Gehört der Heimverein der 3. Liga an, beträgt die Pauschale € 50,00 | |
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche erhaltene Aufwandsentschädigung der persönlichen Steuerpflicht des Empfängers unterliegt.

§ 9 Gebühren/Genehmigungen im und für den Spielbetrieb

- | | |
|--|----------|
| a) Für die Teilnahme an Verbandsspielen sind Spielklassenbeiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge setzt das Präsidium vor Beginn einer Spielrunde fest. | |
| b) Antrag auf Spielabsetzung, Spielverlegung und Spielneuansetzung (einschließlich Kosten/Auslagen) für: | |
| Jugendklassen auf Bezirksebene | € 20,- |
| Bezirksligen | € 30,- |
| Jugendklassen auf Verbandsebene | € 50,- |
| Landesligen | € 60,- |
| Oberligen | € 75,- |
| c) Erstmalige Spielberechtigung Erwachsene, Vereinswechsel, Umschreibung Jugendliche auf Erwachsene, vorzeitige Erwachsenenerklärung, Namensänderung | € 10,- |
| Erstmalige Spielberechtigung für Jugendliche | € 5,- |
| Ersatzspielausweis | € 30,- |
| d) Genehmigung von Spielgemeinschaften im Rahmen von § 4 Spielordnung (SpO) | € 50,- |
| Umschreibung von Spielerpässen auf oder durch Auflösung von Spielgemeinschaften je € 5,- pro Spielausweis, insgesamt jedoch höchstens | € 1000,- |
| e) Umschreibung von Schiedsrichterausweisen bei Vereinswechsel und Neuausstellung bei Verlust | € 30,- |
| f) Turniergenehmigung | € 15,- |
| g) Genehmigung internationaler Spiele | € 25,- |

§ 10 Gebühren für Rechtsmittel und der Rechtsinstanzen

a) Bescheide der Sportinstanzen und automatische Sperren	
Jugendklassen auf Bezirksebene	€ 5,-
Jugendklassen auf Verbandsebene	€ 10,-
Bezirksligen	€ 10,-
Ober- und Landesligen	€ 25,-
Bescheide des Präsidiums	€ 25,-
b) Kosten für Urteile und Beschlüsse der Rechtsinstanzen	€ 15,-
c) Rechtsmittelgebühren:	
Anträge, Beschwerden und Einsprüche:	
Bezirkssportgericht	€ 50,-
Verbandssportgericht	€ 100,-
Verbandsgericht	€ 150,-
Berufung:	
Verbandssportgericht	€ 150,-
Verbandsgericht	€ 150,-
Revision:	
Verbandsgericht	€ 200,-
d) Antrag auf Wiederaufnahmeverfahren	€ 200,-
e) Gnadengesuch	€ 200,-
f) Auslagenvorschuss nach § 44 Ziffer 2 Rechtsordnung (RO) bis zu	€ 1.000,-

§ 11 Gebühren für die Ausbildung von Schiedsrichtern, Zeitnehmern und Sekretären

(a) Anmeldegebühren	
Schiedsrichtererausbildung	€ 100,00
Darüber hinausgehende Kosten der Schiedsrichterausbildung müssen vom Bezirk nachgewiesen und auf die Vereine der Teilnehmer anteilig je Teilnehmer umgelegt werden. Bei Nichtteilnahme des angemeldeten Schiedsrichters verfällt die Anmeldegebühr. Die Anmeldegebühr wird bei Teilnahme des Schiedsrichters auf die tatsächlichen Kosten angerechnet.	
Zeitnehmer-/Sekretärausbildung	€ 10,00
(b) Für die erforderlichen Schulungen der Zeitnehmer/Sekretäre oder notwendigen Verlängerungen der Zeitnehmer-/Sekretärausweise kann der Bezirk eine Pauschale für die anfallenden Kosten von bis zu € 5,- pro angemeldeten Teilnehmer erheben. Diese Pauschalen verfallen bei Nichtteilnahme des gemeldeten Zeitnehmers/Sekretärs.	

§ 12 Gebühren für Ehrungen

a) Antrag auf Verleihung der Aktivennadel	
in Bronze	€ 10,-
in Silber	€ 15,-
in Gold	€ 30,-

b) Antrag auf Verleihung der Ehrennadel

in Bronze	€ 20,-
in Silber	€ 25,-
in Gold	€ 50,-

Wird der Antrag auf Verleihung einer Ehrung zurückgewiesen, entsteht ~~die Hälfte der~~ eine Gebühr für die beantragte Ehrung in Höhe von € 15,-.